

Widerspruchsbelehrung für volljährige Schülerinnen und Schüler der Oberschule Obenstrohe

	Obenstrohe,	
Ich, <u>(NAME)</u>	, (KLASSE)	, (SCHULJ.)
bin von Seiten der Schule darüber in		
Erziehungsberechtigten über besondere	_	
Ordnungsmaßnahmen [NSchG § 61, Abs. 3]	Anlass geben oder die	Versetzung in den nächsten
Schuljahrgang oder den Abschluss gefährder meiner Volljährigkeit, von Seiten der Schule ir	-	Satz 1] auch weiterhin, trotz
Ich bin darüber informiert, dass ich gegen die	se Regelung Widerspruc	h einlegen kann.
Über einen Widerspruch [meinerseits], d Erziehungsberechtigten von der Schule zu unt		
Ein möglicher Widerspruch hat schriftlich ode	r zur Niederschrift zu erf	folgen.
ORT / DATUM	UNTERSCHRIFT	

1/2

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (AUSZUG)

§ 55 Erziehungsberechtigte

- (1) ¹ Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. ² Als erziehungsberechtigt gilt auch
 - 1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet oder durch Lebenspartnerschaft verbunden ist oder mit ihm in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
 - **2.** eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
 - **3.** eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.
- (2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungsspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen.
- (3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) ¹ Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. ² Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. ³ Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberech-tigten (Satz 1) von der Schule zu unterrichten.

2/2